

Satzung des Fördervereins der Jugend St. Achatius aus Mainz

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.12.2022

Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden die männliche grammatikalische Form gewählt. Hierbei werden jedoch alle Geschlechtsformen angesprochen.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Jugend der Pfarrgemeinde St. Achatius“ (kurz: Förderverein der Jugend St. Achatius)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt. Nach erfolgter Eintragung kann der Zusatz „e.V.“ im Vereinsnamen geführt werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die Ziele des Vereins berühren, werden ausgeschlossen.

§3 Ziele und Aufgaben, Vereinszwecke

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit der Pfarrei St. Achatius. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Geldern für die Jugend der katholischen Kirchengemeinde St. Achatius zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein fördert in diesem Zusammenhang sowohl das Zeltlager der Pfarrei St. Achatius, als auch sonstige Aktivitäten der Jugendarbeit der Pfarrei St. Achatius, die im Laufe des Jahres stattfinden. Außerdem werden in diesem Zusammenhang auch die allgemeine Aus- und Weiterbildung der Gruppenleiter sowie die Präventionsarbeit gefördert.
- 2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Beschaffung von Mitteln und Ausrüstung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen,

- b) Verbesserung der Ausstattung für die Vorbereitung und Durchführung des Zeltlagers,
 - c) Unterstützung der Ehrenamtlichen in Bezug auf Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu Eltern und möglichen Teilnehmern des Zeltlagers und anderer Aktivitäten,
 - e) Akquise von Sponsoren und Förderern des Fördervereins der Jugend St. Achatius.
- 3) Die Förderung der von dem Verein zu Grunde liegenden Zwecken geschieht auf Antrag. Dieser Antrag ist einem Vorstandsmitglied vorzulegen und vom gesamten Vorstand zu besprechen und darüber zu entscheiden. Dem Antragsteller ist innerhalb eines Monats die positive oder negative Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 2) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich für die Ziele des Vereins einsetzt und bereit ist, den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen.

§4a Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Bei minderjährigen Personen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller binnen vier Wochen beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Der Antragsteller ist in diesem Fall vorher anzuhören.

§4b Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstößt, seinem Ansehen geschadet hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt

oder, trotz schriftlicher Mahnung, mit dem Mitgliedsbeitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt.

- 4) Einem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden, bevor über seinen Ausschluss entschieden wird.
- 5) Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 6) Gegen den Vereinsausschluss kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 7) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht gemäß dieser Satzung.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den monatlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

§6 Organe des Vereins Die

Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- 2) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
 - d) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl des Kassenwarts
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- i) Vereinsauflösung
 - j) Beschluss über Einspruch eines Mitglieds zum Ausschluss des Vereins
 - k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - l) Sonstige zugewiesene Aufgaben
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich oder via E-Mail einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- 5) Anträge zu Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich oder via E-Mail mitgeteilt werden. Auf die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen. 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstands längstens 6 Wochen nach diesem Antrag vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder via E-Mail erfolgen.

§8 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht & Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder unbeachtet ihres Alters an. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben; ihre Stimme ist nicht übertragbar.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme
- 4) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
- 5) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, offen durch Handhebung mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit diese Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.
- 7) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung, sowie Auflösung des Vereins müssen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
- 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- 6) Vorstandssitzungen werden nach aktuellem Bedarf einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann diese einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- 7) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsvorsitzende anwesend sind.
- 8) Der Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Vorstand können Entscheidungen und Beschlüsse getroffen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.
- 9) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 10) Der Vorstand berät und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens
- 11) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Vereinsamt im Verein auf sich vereinen.
- 12) Mitglieder des ordentlichen Vorstands sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- 13) Die Mitglieder der Lagerleitung des Zeltlagers St. Achatius gelten bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, auch ohne vorherige schriftliche Einladung, als eingeladen. Hierbei üben sie beratende Funktion ohne Stimmrecht aus.
- 14) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird seine Position vom Vorstand kommissarisch mit einem Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Der Vorstand wählt das kommissarische Vorstandsmitglied. Es müssen sich mindestens 2 Vorstandsmitglieder für das Vereinsmitglied aussprechen. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt.
- 15) Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder zum Fortbestehen des Vereins notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus Vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr angenommen werden.
- 16) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse zusammenstellen, die in beratender Weise zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Entlastung des Vorstands tätig sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§10 Protokolle

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§11 Vereinsauflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der Anwesenden Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
- 2) Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung im Falle einer Vereinsauflösung zu benennen.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Achatius Mainz (Backhaushohl 6, 55128 Mainz) die es ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§12 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mainz, den 09.12.2022

Gründungsmitglieder des Förderverein Jugend St. Achatius